

Antragsteller:

--	--

(Datum)

An:
Bürgermeister der
Gemeinde Westendorf
Dorfplatz 1
6363 Westendorf
gemeinde@westendorf.gv.at

Wir suchen um die Erteilung der Bewilligung für folgende Arbeiten auf/neben der Straße gemäß § 90 StVO 1960 an:

Ort:	Straße:
Art der Arbeiten / Zweck:	
Beginn der Arbeiten:	Reine Bauzeit (in Tagen):
Ende der Arbeiten:	

Strecke oder Stelle der Verkehrsbeeinträchtigung:	
von km:	bis km:

Liegt die Baustelle im Orts- oder Freilandgebiet? <input type="checkbox"/> Ortsgebiet <input type="checkbox"/> Freilandgebiet	
Fahrbahnbreite:	Gehsteigbreite:
Liegen Bushaltestellen im Baubereich? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	wenn ja, welche:

Welche Verkehrszeichen sind in diesem Bereich derzeit aufgestellt?
Wie wird der Verkehr während der Bauarbeiten abgewickelt (zB halbseitige Sperre)?
Auf welche Länge wird die Fahrbahn (der Gehsteig) eingeengt?
Welche Umleitungsstrecke besteht?
Bestehen Verkehrseinschränkungen auf der Umleitungsstrecke (z.B. Gewicht-, Höhen- oder Breitenbeschränkungen, Abbiegeradien)?

Als verantwortlicher Bauführer (Bauleiter), der ständig erreichbar ist, wird namhaft gemacht:	
Name:	
Anschrift:	
Tel.-Nr. während der Dienstzeit:	
Tel.-Nr.: außerhalb der Dienstzeit	
Mobiltelefon:	

 (Unterschrift)

Mit Einbringen des unterschriebenen Antrages bestätige(n) ich/wir meine/unsere Kenntnisse bezüglich der RVS-Bestimmungen (RVS 05.05.41 – RVS 05.05.44)

Anlagen:
<ul style="list-style-type: none"> Lageplan mit eingezeichneten Verkehrszeichen (Verkehrsleitplan)

ACHTUNG!

Einreichfristen laut Informationsblatt beachten!

Für Anträge welche nicht vollständig ausgefüllt oder verspätet eingereicht werden, kann eine termingerechte Bearbeitung nicht garantiert werden!

Informationsblatt

Arbeiten auf oder neben der Straße - § 90 StVO

Die Gemeinde Westendorf ist diesbezüglich nur für Straßen im Gemeindegebiet von Westendorf zuständig. Bei Privatstraßen bzw. Privatgrundstücken ist zusätzlich noch die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Für Arbeiten auf der Windauer Straße L204 und der Brixentalstraße B170 liegt die Zuständigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel.

Einreichfristen für den Antrag:

- **Mind. vier Wochen** vor Beginn der Arbeiten - bei vielbefahrenen Straßen, im Ortsgebiet und bei Straßen mit Linienführung des öffentlichen Personennahverkehrs
Bei halbseitiger Straßensperre erhöht sich diese Frist um eine Woche, bei notwendiger Totalsperre erhöht sich diese Frist um zwei Wochen! (eventuell Verhandlung mit BH Kitzbühel, BBA Kufstein und ÖPNV notwendig)
- **Mind. 14 Tage** vor Beginn der Arbeiten - bei wenig befahrenen Straßen

StVO § 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.

Kosten:

Verwaltungsabgabe gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, Besonderer Teil, II, Tarifpost 34 Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):

- a) bis zur Dauer einer Woche 50,- Euro
- b) bis zur Dauer eines Monats 100,- Euro
- c) darüber 200,- Euro

Stempelgebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 für den nicht vergebürhten Antrag und für die Verhandlungsschrift: EUR 14,30